

# KANTONALER RICHTPLAN BASEL-LANDSCHAFT

## ANPASSUNG 2026 ABBAU/DEPONIE

### RICHTPLANTEXT – OBJEKTBLÄTTER

ERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMI  
 EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH B  
 EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN  
 INGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN  
 ITINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN  
 DSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNIN  
 LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAU  
 BENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN  
 DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRE  
 F OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN AR  
 ORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKIN  
 ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN S  
 ISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN  
 MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTING  
 ERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL  
 ISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIE  
 GLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEB  
 TTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH B  
 KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNE  
 LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL B  
 TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINT  
 ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMA  
 ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST  
 ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUC  
 ÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN  
 N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN  
 IEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH  
 GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERS  
 BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN B  
 EN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL  
 RG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ W  
 SINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLT  
 MALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLD  
 GST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN  
 BRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU  
 TEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENB  
 GINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINS  
 WINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBU  
 ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KIL  
 MLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH B  
 EDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGE  
 MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF O  
 N OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFIN  
 IGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BI  
 LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAU  
 DORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN D  
 ITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKE  
 ILL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL  
 EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN R  
 SFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ  
 KNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH  
 ENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLING  
 LINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATT  
 S ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN K  
 ERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUF  
 H BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTE  
 INGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG E  
 OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN AN  
 ÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROG  
 CHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNE  
 BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN  
 ISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIE  
 GLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEB  
 PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH  
 BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKT  
 LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL B  
 TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINT  
 ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMA

---

HINWEISE ZU BESCHLÜSSEN

neuer Text:            rot  
gelöschter Text:    blau durchgestrichen

Rechtskräftig ist die KRIP-Version gemäss Landratsbeschluss vom 25. Januar 2024.

---

BESCHLÜSSE

|                         |     |     |
|-------------------------|-----|-----|
| Regierungsratsbeschluss | Nr. | vom |
| Landratsbeschluss       | Nr. | vom |
| Bundesratsbeschluss     | Nr. | vom |

## VE 1.2

## ABBAU

### Ausgangslage

Die Wirtschaft ist auf Rohstoffe angewiesen. Der Kanton Basel-Landschaft hat jedoch mit Ausnahme des Laufentals keine bedeutende Abbaubetrieb bei mineralischen Rohstoffen aus der Erdkruste wie Steinen und Erden (Sand, Kies, Naturstein und Lehm). Mineralische Rohstoffe werden durch Bergbau in Steinbrüchen und Mergelgruben sowie durch die Ausbeutung von Kies- und Lehmgruben gewonnen. Eine Selbstversorgung des Kantons war nie möglich.

Salz (Natriumchlorid; NaCl) dagegen ist einer der bedeutendsten Bodenschätze des Kantons. Das in Pratteln und Rheinfelden gewonnene Salz deckt nahezu den gesamten Schweizer Markt ab. Der Perimeter des Konzessionsgebiets ist Bestandteil des Konzessionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG. Das Salz wird aus der Steinsalzschiefer in Tiefen bis 400 Metern mittels des Siedesalz-Verfahrens gewonnen.

Der Abbau von Steinen und Erden führt zwangsläufig zu massiven Eingriffen in die Landschaft, zu gewissen Belastungen der Umwelt sowie insbesondere zu Konflikten mit den verschiedensten Schutz- und Nutzungsansprüchen im Raum. Deshalb ist eine Interessenabwägung notwendig.

Grössere Abbauvorhaben müssen deshalb zwingend in der Richt- und Nutzungsplanung behandelt werden. Bei Abbauvorhaben, deren Volumen mehr als 300'000 m<sup>3</sup> beträgt, muss zudem als Teil des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei kleineren, lokalen Vorhaben genügt es, die notwendige Interessenabwägung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzunehmen.

Der Abbau von Steinen und Erden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt aufgrund des rechtskräftigen Abbaukonzepts Laufental, das vom Kanton Bern 1993 genehmigt wurde. Das Laufental ist der einzige Standort mit Abbau von Steinen und Erden (Kalkstein) von regionaler oder überregionaler Bedeutung im Kanton. Hochwertige Jurakalksteine aus dem Laufental wurden und werden für Häuser, Brunnen, Treppen, Grabsteine und Skulpturen verwendet.

Der Kiesabbau erfolgt heute im Kanton Basel-Landschaft nur noch in der Kiesgrube Chlingental (Muttenz/Pratteln). Hier bestehen weitere Kiesvorkommen für die Erweiterung des Abbaustandorts. Früher wurden entlang des Rheins und der Birs weitere Kiesvorkommen ausgebeutet.

### Ziele

- Neue Materialabbaustellen sind unter Berücksichtigung der Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie Siedlung, Wald und Landschaft zu planen und zu bearbeiten.
- Mit der Einhaltung der definierten Verfahren sollen raum- und umweltverträgliche Abbaustandorte geplant und realisiert werden können.

### BESCHLÜSSE

#### Planungsgrundsätze

- Vor der Ausscheidung neuer Abbaustandorte für mineralische Rohstoffe ~~ist~~ **wird** die Erweiterung der bestehenden Standorte ~~zu prüfen~~ **geprüft**.
- Neue Abbaustandorte für Steine und Erden richten sich nach dem Abbaukonzept Laufental (1993). Der Kiesabbau konzentriert sich auf den Standort Chlingental (Muttenz/Pratteln).
- Neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen mehr als 100'000 m<sup>3</sup> beträgt, bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an die Festsetzung ~~ist~~ **wird** im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Abbauzone gemäss kantonaalem Raumplanungs- und Baugesetz ~~auszuscheiden~~ **ausgeschieden**.
- Für neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen zwischen 10'000 m<sup>3</sup> und 100'000 m<sup>3</sup> beträgt, ~~ist~~ **wird** im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Abbauzone gemäss kantonaalem Raumplanungs- und Baugesetz ~~auszuscheiden~~ **ausgeschieden**.

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | <p>e Neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen weniger als 10'000 m<sup>3</sup> beträgt und die primär der lokalen Versorgung dienen, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden.</p> <p>f Neue Abbaustandorte sind in den Vorranggebieten Natur und Landschaft nur dort möglich, wo die zentralen Natur- und Landschaftswerte nicht beeinträchtigt werden, oder aber unter der Bedingung, dass durch den Abbau (und evtl. die Folgenutzung) eine nachweisliche ökologische Verbesserung entsteht.</p> |
| Festsetzung      | <p>Örtliche Festlegungen</p> <p>a Folgende Abbau-Standorte gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Erweiterung Abbaustandort Müsch, Wahlen für Tonabbau</li><li>– Neuer Abbaustandort Langmatten, Laufen für Tonabbau</li><li>– <b>Neuer Abbaustandort Langacher, Arisdorf für Tonabbau</b></li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Zwischenergebnis | <p>b Folgender Abbau-Standort wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Erweiterung Abbaustandort Kiesgrube Chlingental, MuttENZ/Pratteln</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Vororientierung  | <p>c Folgender Abbau-Standort wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Neuer Abbaustandort Fiechten, Brislach für Tonabbau</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## VE 3.1

## DEPONIE

---

### Ausgangslage

Die Schweizer Abfallwirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt und weiterentwickelt. Früher stand der umweltverträgliche Umgang mit Abfällen in einer entsorgungsorientierten Abfallwirtschaft im Fokus. Diese Abfallwirtschaft hat sich zu einer Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft weiterentwickelt. Heute betrachtet man Abfälle als Sekundärrohstoffe. Ziel ist nicht mehr nur das Recycling am Ende des Lebenszyklus, sondern die möglichst lange Nutzung von Produkten und Materialien sowie die Transformation von nicht vermeidbaren Abfällen in hochwertige Sekundärrohstoffe.

In einer zunehmenden Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft kommt auch den Deponien eine andere Rolle zu. Die zu deponierende Abfallmenge nimmt tendenziell erheblich ab, weil vermehrt Abfälle aufbereitet und als Sekundärrohstoffe zurück in den Stoffkreislauf geführt werden. Es gilt aber zu bedenken, dass einerseits nicht alle anfallenden Abfälle zu hochwertigen Sekundärrohstoffen aufbereitet werden können. Speziell in der Bauwirtschaft fallen Rückbaustoffe an, welche aufgrund ihrer Eigenschaft nicht stofflich verwertbar sind. Andererseits werden bei der Aufbereitung und Behandlung von Abfällen und speziell von Bauabfällen Schad- und Störstoffe ausgeschleust. Für nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle sowie für bei der Behandlung anfallende Rückstände müssen Deponien als sichere Senken in ausreichendem Mass zur Verfügung stehen. In diesem Sinne gehören auch Deponien als zwingendes Element zu einer Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft. Weil speziell Behandlungsrückstände meist sehr feinkörnig oder gar schlammartig sind, gestaltet sich der Betrieb einer Deponie in einer Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft deutlich schwieriger als in einem linearen Wirtschaftssystem. Losgelöst von den Abfalleigenschaften muss ein stabiler Deponiekörper aufgebaut und eine umweltgerechte Anlage betrieben werden können.

Im Baubereich führt der Trend zu einer verdichteten Bauweise zu einer Zunahme von mineralischen Rückbaustoffen sowie unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial. Diese Abfallkategorien machen den Grossteil der gesamten Abfallmengen aus. Auch wenn das Verwertungspotenzial dieser Abfallfraktionen gross ist, können nicht die gesamten anfallenden Mengen aufgrund ihrer Stoffeigenschaften zu hochwertigen Sand-/Kiesfraktionen und Recycling-Baustoffen aufbereitet werden. Somit müssen die erforderlichen Standorte für Deponien vom Typ B («Bauabfalldeponien») raumplanerisch rechtzeitig gesichert werden. Eine sichere Abfallentsorgung bildet auch eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Standortgunst.

Gemäss Art. 31 des Umweltschutzgesetzes müssen die Kantone eine Abfallplanung erstellen und den Bedarf an Abfallanlagen (dazu zählen auch Deponien) ausweisen. Diese Pflicht wird in Art. 4 und Art. 5 der Abfallverordnung (VVEA) konkretisiert und zudem wird die Koordination mit der Raumplanung geregelt. Kantone müssen in der Deponieplanung vorgesehene Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen. Die VVEA kennt fünf Deponietypen (A bis E). Der Deponietyp gibt die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle vor. Den Deponieraumbedarf hat der Kanton im Rahmen der «Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023» behandelt, und es sind Ziele und Massnahmen zur Entsorgungssicherheit und zu Deponien definiert.

Mit der Deponie «Elbisgraben» steht im Kanton eine grosse Anlage mit separaten Kompartimenten vom Typ C, D und E zur Verfügung. Auf dieser Deponie werden nicht verwertbare und nicht brennbare Reststoffe, Verbrennungsrückstände wie Schlacke aus der Kehrlichtverbrennung und Klärschlammasche sowie belastete Abfälle u.a. aus dem Baubereich abgelagert. Die Deponieanlage wird laufend weiterentwickelt, so dass das Deponievolumen optimal genutzt werden kann. Gemäss heutigem Kenntnisstand genügt das verfügbare Restvolumen sicher für den Zeitraum der nächsten gut 20 Jahre, sodass vorderhand keine Massnahmen für eine zusätzliche Standortsicherung erforderlich sind. Die Deponie «Elbisgraben» ist im Richtplan als Ausgangslage dargestellt.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft bzw. für die Regionen grundsätzlich zwingend, für unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial sowie für nicht verwertbare, mineralische Rückbaustoffe (Deponien Typ A und Typ B) in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Der Regierungsrat hat deshalb 1998 mit dem «Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft» die Grundsätze und die Verfahrensabläufe für die künftige Entsorgung festgelegt. Bereits realisierte resp. in Betrieb stehende Deponien Typ A und B

werden in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage dargestellt. Neue resp. noch nicht realisierte Deponiestandorte werden je nach Planungsstand als Festsetzung resp. als Zwischenergebnis im Richtplan dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden. Erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren werden die Deponieperimeter grundeigentumsverbindlich festgelegt, das Deponieprojekt umfassend entwickelt und somit das jeweils konkrete Deponievolumen bestimmt.

#### Ziele

- a. Die für Deponien geeigneten Gebiete sind aufgrund eines regional abgestützten Evaluationsverfahrens zu bezeichnen. Die Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Siedlung, Wald und Landschaft sind dabei zu berücksichtigen.
- b. Die Menge der zu deponierenden Abfälle soll möglichst gering sein.
- c. Für die zu deponierenden Abfälle sind im Sinne der Vorsorge gesetzeskonforme Deponiemöglichkeiten sicher zu stellen.
- d. Mit der Einhaltung der im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung definierten Verfahren sollen raum- und umweltverträgliche Deponie-Standorte Typ A und B geplant und realisiert werden können.

#### BESCHLÜSSE

##### Planungsgrundsätze

- a. Bei der Festlegung des Deponieraumbedarfs ~~sind~~ **werden** die verfügbaren Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen ~~zu berücksichtigen~~ **gemäss dem Stand der Technik berücksichtigt**.
- b. Zur Optimierung von Transportdistanzen und zur Beschränkung des lokalen Verkehrsaufkommens ~~hat erfolgt~~ die Planung von Deponiestandorten innerhalb verkehrsmässig zusammenhängender Teilregionen ~~zu erfolgen~~. Die Planung ist mit den Nachbarkantonen ~~abzustimmen~~ **abgestimmt**.
- c. Die Deponien ~~sollen~~ **dienen** grundsätzlich dem Wirtschaftsraum Basel ~~dienen~~. Der Wirtschaftsraum Basel umfasst die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, das ~~untere~~ Fricktal (Kanton Aargau) sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck.
- d. Das anzuwendende Evaluationsverfahren wird durch den Regierungsrat im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung festgelegt.
- e. Standorte für Deponien bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an die Festsetzung ~~ist~~ **wird** im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine entsprechende Spezialzone ~~auszuscheiden~~ **ausgeschieden**.
- f. Grundsätzlich ~~sollen~~ **werden** zuerst Erweiterungsmöglichkeiten bei bestehenden Deponiestandorten ausgeschöpft **werden**. Erst in zweiter Priorität ~~sollen~~ **werden** neue Standorte festgelegt **werden**. Diese sollen ein grosses Volumen mit möglichst hoher Bodennutzungseffizienz (BNE, m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) aufweisen.

##### Planungsanweisungen

- a. In Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen **und unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial** (~~insbesondere Bezirk Arlesheim~~) sucht der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden und den Nachbarkantonen ~~und dem grenznahen Ausland~~ nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs. **Betreffend unverschmutztes Aushubmaterial arbeitet der Kanton mit Behörden im grenznahen Ausland zusammen, so dass entsprechendes Material zur Rekultivierung von Kiesgruben exportiert werden kann.**
- b. Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft ist periodisch zu ~~überprüfen und zu~~ aktualisieren ~~und in Regionen mit Handlungsbedarf anzupassen~~.
- c. Der Kanton stellt sicher, dass im Rahmen der Nutzungsplanverfahren nur so viel Deponievolumen genehmigt wird, wie es dem kantonalen Gesamtbedarf für die kommenden **rund 20 Jahre** entspricht. **Dabei werden auch Grossprojekte und unvorhersehbare Ereignisse, wie zum Beispiel die**

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | <p>temporäre oder dauerhafte Schliessung einer Deponie aufgrund von unplanbaren Einwirkungen, berücksichtigt. Die Interessen des Wirtschaftsraums Basel werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>d Kanton und Gemeinden stellen in ihrer Nutzungsplanung sicher, dass nach Abschluss der Deponie mittels Rekultivierungsmassnahmen die Naturwerte, die Bewirtschaftungsflächen sowie die Fruchtfolgeflächen in vollem Umfang wiederhergestellt werden.</p> <p><del>e Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen zur verstärkten Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen und den Einsatz von Sekundärbaustoffen.</del></p> <p>f Der Kanton nimmt eine Vorbildfunktion betreffend Einsatz von Recycling-Baustoffen und Sekundärbaustoffen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau ein. <del>Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck verbindliche Vorgaben und Ziele in Form von Richtlinien. Mit dem Kanton Basel-Stadt wird eine gleichlautende Regelung angestrebt.</del></p> <p>g <del>Der Kanton führt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen eine Detailevaluation der möglichen Standorte "Schäftlete/Chlus" und "Leisiboden" durch. Der Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt wird danach als Deponiestandort Typ A im KRIP festgesetzt.</del></p> |
| Festsetzung      | <p>Örtliche Festlegungen</p> <p>a Folgende Standorte für Deponie Typ B (Inertstoffe) gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— "Höli", Liestal (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001)</del></li> <li><del>— "Strickrain", Sissach (Landratsbeschluss vom 5.2.2004; genehmigt durch UVEK am 20.9.2004)</del></li> <li><del>— «Bruggtal», Bennwil</del></li> <li>— Langacher, Arisdorf</li> <li>— Elbis, Füllinsdorf</li> </ul> <p>b Folgende Standorte für Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Baholde, Hölstein</li> <li>— Tannenried, Sissach</li> <li>— Wanne, Zeglingen</li> <li>— Leisiboden, Blauen/Zwingen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zwischenergebnis | <p>a Folgender Standort für Deponie Typ B (Inertstoffe) gemäss Richtplankarte wird als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gauset, Reigoldswil/Seewen</li> <li><del>— Elbis, Füllinsdorf (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001). Der Standort Elbis ist als Nachfolgestandort der Deponie Höli, Liestal weiterzubearbeiten.</del></li> </ul> <p><del>b Folgender Standort für Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Richtplankarte wird als Zwischenergebnis aufgenommen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Schäftlete/Chlus, Blauen/Zwingen</del></li> </ul> <p><del>Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Durchlässigkeit der Verbindungsachse des Wildtierkorridors BL07 sicherzustellen.</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |